

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 29.1.2019 sind die Europäischen Güterrechtsverordnungen (EuGüVO und EuPartVO) für Deutschland und 17 weitere EU-Mitgliedstaaten [im Wege der „Verstärkten Zusammenarbeit“ anwendbar](#). Die güterrechtlichen Verhältnisse unterliegen seither grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt nach Eheschließung haben. In der Praxis kann dies zu ungewollten Folgen führen.

Zum Beispiel: Ein Paar, beide deutsche Staatsangehörige und wohnhaft in Deutschland, heiratet Anfang Februar 2019 in Deutschland. Kurz vor der Hochzeit schließt es einen notariellen Ehevertrag mit Gütertrennung ab, ohne konkret eine Rechtswahl vorzunehmen. Unmittelbar nach Eheschließung erhält der Ehemann ein lukratives Jobangebot nach Griechenland und das Paar zieht einen Monat später nach Athen. Nach 20 Jahren, das Paar ist Jahre später nach Deutschland zurückgekehrt, kommt es zur Scheidung. Die Ehefrau verlangt Zugewinnausgleich, der Ehemann beruft sich auf die Gütertrennung.

Das Ergebnis mag überraschen: Aufgrund des nur kurzen Aufenthalts nach Eheschließung in Deutschland wurde dort womöglich kein (erster) gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt begründet, sondern erst in Griechenland, so dass mangels Rechtswahl griechisches Güterrecht zur Anwendung gelangt – dieses lässt aber den Ausschluss des Zugewinns vor dessen Entstehung nicht zu – mit der Folge, dass der Ehevertrag unwirksam ist. Durch eine ordnungsgemäße Rechtswahl hätte dies verhindert werden können.

Auch auf anderen Gebieten, z.B. einem Kaufvertrag oder im Gesellschaftsrecht, kann ein auf den ersten Blick gar nicht ersichtlicher Auslandsbezug ohne weitere Regelungen zu ungewollten Konsequenzen führen. Für den Praktiker ist die Auseinandersetzung mit den Verordnungen daher ein Muss!

Dr. Susanne Frank  
Notarin in München,

Co-Autorin u.a. der FamRZ-Bücher [Band 44 „Internationales Güterrecht für die Praxis – die neuen EU-Güterrechtsverordnungen“](#), 2019 und [Band 40 „Nachlassfälle mit Auslandsbezug“](#) zur EuErbVO, 2015.



NEU

# Neues Recht ab 29.1.19!

GIESE  
KING

Weiter →



## Nachrichtenübersicht:

Wechselmodell als Regelfall: Experten sind dagegen

Mehr Personal und Fortbildungen für Familiengerichte

Starke-Familien-Gesetz: Verbesserungen gefordert

Teilnahme von Autisten an mündlicher Verhandlung

Ansatz des Liquidationswerts - Verweigerung von Vergleichsverhandlungen

Rechtsmittel des Bevollmächtigten nach Widerruf der Vorsorgevollmacht

**Aus dem Heft:** Rechtsprechungsübersicht zum Erbrecht

**FamRZ-Fachanwaltslehrgang Familienrecht: In nur 9 Präsenztagen zum  
Fachanwalt!  
JETZT ANMELDEN**

Wechselmodell als Regelfall: Experten sind dagegen

Gegen eine Festlegung auf das sogenannte Wechselmodell als Regelfall sprach sich die Mehrheit der Sachverständigen in einer Anhörung am 13.2. im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages aus. Es müsse im Einzelfall entschieden werden, welches Betreuungsmodell dem Kindeswohl am ehesten entspreche.

[mehr](#)

Mehr Personal und Fortbildungen für Familiengerichte

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am Donnerstag, 31.1.2019, ein Ergebnis im Pakt für den Rechtsstaat erzielt. Der Bund wird den Ländern einmalig Mittel in Höhe von 220 Millionen Euro zur Verfügung stellen, u.a. zur Verbesserung der Personalausstattung der Familiengerichte.

[mehr](#)

Starke-Familien-Gesetz: Verbesserungen gefordert

In seiner Sitzung am 15.2.2019 beschloss der Bundesrat eine Stellungnahme zum Starke-Familien-Gesetz. Er begrüßt die von der Bundesregierung geplante Anhebung

des Familienzuschlags, äußert aber auch noch Verbesserungsbedarf an den beabsichtigten Regelungen.

[mehr](#)

#### Teilnahme von Autisten an mündlicher Verhandlung

Lesen Sie auf famrz.de den Leitsatz der FamRZ-Redaktion zum *BVerfG*-Beschluss v. 27.11.2018 – 1 BvR 957/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 6.

[mehr](#)

#### Ansatz des Liquidationswerts - Verweigerung von Vergleichsverhandlungen

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Urteil v. 5.12.2018 – XII ZR 116/17. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 6, m. Anm. *Siede*.

[mehr](#)

#### Rechtsmittel des Bevollmächtigten nach Widerruf der Vorsorgevollmacht

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 12.12.2018 – XII ZB 387/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 6.

[mehr](#)

#### Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum Erbrecht

In Heft 4 der FamRZ erschien die Rechtsprechungsübersicht zum Erbrecht von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Dr. Stephanie *Herzog*. Der Beitrag schließt an die Rechtsprechungsübersicht in FamRZ 2017, 1105, an und berichtet über die Entwicklung der Rechtsprechung zum Erbrecht während der letzten beiden Jahre.

[mehr](#)

[Vollständiges Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Hefts ansehen](#)

18. Mediations-Kongress  
Konfliktmanagement  
der Zukunft

5. und 6. April 2019 in München

**ottoschmidt**

Centrale für Mediation

Jetzt informieren!

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiter/Geschäftsführer: Dr. iur. utr. Klaus Schleicher

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)